

675.55.6

**Arbeitspapier zu Fragen der Privatsphäre und des Datenschutzes im Zusammenhang  
mit Daten von Registranten und dem WHOIS-Verzeichnis bei ICANN<sup>1</sup>**

62. Sitzung, 27./28. November 2017, Paris (Frankreich)

- Übersetzung -

Die Internationale Arbeitsgruppe für Datenschutz in der Telekommunikation (IWGDPT, auch „Berlin Group“ genannt) beschäftigt sich bereits seit Jahren mit der Privatsphäre und dem Datenschutz von Personen, die Domainnamen registrieren möchten. Seit den Anfängen des Internets werden diese Personen in einem Verzeichnis namens WHOIS erfasst. Als die US-Regierung die Kontrolle über das Internet abgab und eine Instanz zur Verwaltung des Domain Name Systems (DNS) mit verschiedenen Stakeholdern ins Leben gerufen wurde, verlangte man eine Weiternutzung des WHOIS-Dienstes. Dabei handelt es sich nicht um eine einzelne, zentral verwaltete Datenbank. Vielmehr werden die Verzeichnisse von Instanzen, den Registern und Registraren, geführt, die das Domain Name System – wie wir es heute kennen – betreiben.<sup>2</sup>

Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) wurde 1998 in Kalifornien als gemeinnützige Organisation gegründet, um die Zuweisung von Namen und Nummern für das Domain Name System (DNS) im Internet zu verwalten. Der Verkauf bzw. die Lizenzierung der Nutzung von Domainnamen wurden damals zusätzlichen Registraren erlaubt, solange diese akkreditiert waren. Verpflichtungen hinsichtlich der Erhebung, Nutzung und Offenlegung von Daten im WHOIS-

---

<sup>1</sup> Die israelische Datenschutzbehörde hat sich bei der Verabschiedung dieses Arbeitspapiers enthalten.

<sup>2</sup> Siehe Beschreibung bei ICANN zum WHOIS-Verzeichnis unter <https://whois.icann.org/en/about-whois#field-section-1>.

Verzeichnis sowie der Datenvorhaltung sind Bestandteile der Vereinbarungen über die Zulassung von Registraren (Registrars' Accreditation Agreements, RAA)<sup>3</sup>. Über die Jahre wurden diese Vereinbarungen viermal geändert.<sup>4</sup> Registrare und verschiedene Weiterverkäufer von Domainnamen stehen in Kontakt mit den Registranten oder Endnutzerinnen und -nutzern, wobei bestimmte Daten, die für das Aktivieren von Domainnamen benötigt werden, mit dem Register bzw. der Instanz geteilt werden, die die Zuweisung ihrer Top-Level-Domains (z. B. .com, .paris, .fr) kontrolliert. ICANN und die in den ICANN Gremien organisierten unterschiedlichen Stakeholder bestimmen die Richtlinien zur Regelung der generischen Top-Level-Domains (gTLDs), während einzelne Länder und regionale Regierungsstellen die aus zwei Buchstaben bestehende Länderkennung bzw. ccTLDs (z. B. .ca, .de, .eu) verwalten.

Die erste gemeinsame Position der Arbeitsgruppe zum WHOIS-Verzeichnis wurde gefasst als Folge eines Berichts der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) zur notwendigen Kontaktierung von Registranten und im Jahr 2000 veröffentlicht.<sup>5</sup> Seitdem teilt die IWGDPT die Bedenken der Art. 29-Gruppe und folgt deren Korrespondenz mit ICANN seit vielen Jahren (siehe kurze Auflistung im Anhang A).

Der Europarat (CoE) betrachtete in einem Bericht die ICANN-Verfahren im Lichte der Menschenrechte im Jahr 2014.<sup>6</sup> Die IWGDPT begrüßt, dass der Europarat seitdem in Übereinstimmung mit der Erklärung des Ministerkomitees zu ICANN, den Menschenrechten sowie dem Rechtsstaatsprinzip (verabschiedet vom Ministerkomitee am 3. Juni 2015 bei der 129. Tagung der Ministerstellvertreter) die Fragen des Datenschutzes sowie der Privatsphäre bei ICANN und vor allem im Zusammenhang mit dem WHOIS-Verzeichnis aufmerksam verfolgt. Dies spiegelt sich auch in dem Strategiebericht des Europarats vom April 2016<sup>7</sup> wieder sowie in dem Compliance-Leitfaden mit dem Titel „Privacy and Data Protection Principles Guide for ICANN Related Data Processing“<sup>8</sup>, der im Oktober 2017 veröffentlicht wurde. Kürzlich (am 30. Oktober 2017) hat die niederländische Datenschutzbe-

---

<sup>3</sup> Siehe dazu das erste „Registrars Accreditation Agreement“ (1999), <https://archive.icann.org/en/nsi/icann-raa-04nov99.htm>.

<sup>4</sup> 2013 Registrar Accreditation Agreement, <https://www.icann.org/resources/pages/approved-with-specs-2013-09-17-en#raa>; 2009 Registrar Accreditation Agreement, <https://www.icann.org/resources/pages/ra-agreement-2009-05-21-en>; 2001 Registrar Accreditation Agreement, <https://www.icann.org/resources/unthemed-pages/raa-2001-05-17-en>; November 1999 Registrar Accreditation Agreement, <https://www.icann.org/resources/unthemed-pages/raa-1999-11-10-en>.

<sup>5</sup> Gemeinsamer Standpunkt zu Datenschutzaspekten bei der Registrierung von Domain-Namen im Internet, angenommen auf der 27. Sitzung der Arbeitsgruppe am 4./5. Mai 2000 in Rethymnon (Kreta), <https://www.datenschutz-berlin.de/working-paper.html>.

<sup>6</sup> <https://rm.coe.int/168048f14f>

<sup>7</sup> [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016805c1b60](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c1b60)

<sup>8</sup> <https://rm.coe.int/168076169f>

hörde aufgrund einer Anfrage eines niederländischen Domainnamen-Registers eine Stellungnahme zu der von ICANN vorgeschriebenen WHOIS-Praxis abgegeben. Die niederländische Datenschutzbehörde hat dabei festgestellt, dass die unbeschränkte Veröffentlichung personenbezogener Daten der Registranten von Domainnamen im WHOIS-Verzeichnis durch dieses niederländische Domainnamen-Register eine Verletzung des niederländischen Datenschutzgesetzes darstellt.<sup>9</sup>

Inzwischen sind viele Jahre vergangen und zahlreiche Studien-, Arbeits- und Expertengruppen haben sich mit dem WHOIS beschäftigt, doch bleiben die meisten der im Jahr 2000 angesprochenen Datenschutzprobleme weiter ungelöst. Das Verfahren, das ICANN seit 2008 für WHOIS-Konflikte mit Datenschutzgesetzen vorsieht, verlangt, dass Registrare eine Befreiung von jenen Anforderungen beantragen müssen, die lokalen Gesetzen widersprechen. Dieser Prozess erfordert, dass der Registrar vermittelt einer rechtlich durchsetzbaren Anordnung oder Stellungnahme einer Datenschutzbehörde einen Nachweis über den Widerspruch liefert. Bis 2017 wurde dieses Befreiungsverfahren zur Gewährleistung der Rechtskonformität in keinem großen Umfang genutzt und Registrare, die diesen Prozess durchlaufen mussten, haben ihre Unzufriedenheit mit dem Prozess zum Ausdruck gebracht.<sup>10</sup>

Zwar wurden die Datenschutzprobleme in den vielen Jahren, in denen WHOIS bei ICANN analysiert und diskutiert wurde, immer wieder erörtert und bestritten, trotzdem wurde keine Neubewertung des ursprünglichen Zwecks des Verzeichnisses in den Blick genommen. Viele neue „Anwendungsfälle“ sind entstanden, da die Daten im Verzeichnis für die Interessen der Akteure im Werbe-, Marktforschungs-, Rechtsschutz-, Verbraucherschutz-, Strafverfolgungs- sowie in anderen Bereichen nützlich sind. Dies hat dazu geführt, dass die verschiedenen Stakeholder, die zum Teil Mitglieder der ICANN-Community sind, immer mehr Daten anfordern, was sich zu einem gewissen Grad in dem RAA 2013<sup>11</sup> widerspiegelt. Nach Meinung der Art. 29-Gruppe steht dies zum Teil im Widerspruch zu europäischem Datenschutzrecht. Die Art. 29-Gruppe hat dies in der Vergangenheit ausführlich kommentiert.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> <https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/en/news/dutch-dpa-unlimited-publication-whois-data-violates-privacy-law>

<sup>10</sup> „Final Report on the Implementation Advisory Group Review of Existing ICANN Procedure for Handling Whois Conflicts with Privacy Laws“, <https://gnso.icann.org/en/drafts/iag-review-whois-conflicts-procedure-23may16-en.pdf>

<sup>11</sup> <https://www.icann.org/resources/pages/approved-with-specs-2013-09-17-en>

<sup>12</sup> Siehe beispielsweise das Schreiben der Art. 29-Gruppe vom 26. September 2012, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2012/20120926\\_letter\\_to\\_icann\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2012/20120926_letter_to_icann_en.pdf), sowie das Folgeschreiben der Art. 29-Gruppe vom 6. Juni 2013 an ICANN zu den Auswirkungen des überarbeiteten ICANN RAA auf den Datenschutz [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2013/20130606\\_letter\\_to\\_icann\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2013/20130606_letter_to_icann_en.pdf)

Im Bericht der ICANN-Expertengruppe aus dem Jahr 2014<sup>13</sup> wurde zwar eine neue Art von Register mit abgestuftem Zugriff, gleichzeitig aber auch viele zusätzliche Datenelemente sowie eine Zustimmungsklausel vorgeschlagen, welche nach Meinung<sup>14</sup> der Datenschutzexpertin des Komitees einen Abbau der Rechte der Betroffenen bedeuten würde. Da Ende 2015 eine neue Gruppe (die „Generic Names Supporting Organization (GNSO)/Registration Directory Service (RDS)“ Arbeitsgruppe<sup>15</sup>) ihre Arbeit bei ICANN aufgenommen hat, um politische Fragen zu WHOIS zu untersuchen und dessen Zweck zu bestimmen, ist es an der Zeit, die zahlreichen Datenschutzfragen erneut zu analysieren und passende Empfehlungen abzugeben.

In diesem Arbeitspapier werden diese ungelösten Probleme sowie die in den letzten Jahren neu entstandenen Fragen untersucht und Empfehlungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei der Registrierung von Domainnamen abgegeben. Das Arbeitspapier und seine Empfehlungen beschränken sich dabei ausschließlich auf Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

## **Datenschutzaspekte**

Seit jeher fordert die bei ICANN als Stakeholder-Gruppe für die Interessen nicht gewerblicher Anwender (die Noncommercial Users Constituency oder NCUC) partizipierende Zivilgesellschaft das Recht, auf eine Erfassung personenbezogener Daten im WHOIS-Verzeichnis zu verzichten. Registrare sind diesem Wunsch mithilfe von Privacy/Proxydiensten nachgekommen, indem sie anstelle der personenbezogenen Daten von Endnutzerinnen und -nutzern ihre eigenen Daten in WHOIS eingeben. Wenn für Betroffene verfügbar kann dieser Dienst die Datenschutzprobleme zum Teil abmildern. Mit einem Proxydienst für WHOIS lassen sich jedoch nicht alle Probleme lösen.

Hinsichtlich der Registrierungsdaten für Domains oder Namen bestehen eine Reihe von Bedenken:

- Die im RAA 2013 definierten Anforderungen zur Erhebung der Daten von Registranten von Domainnamen erscheinen exzessiv und unverhältnismäßig und erfolgen offenbar ohne eine freiwillige

---

<sup>13</sup> <https://www.icann.org/en/system/files/files/final-report-06jun14-en.pdf>

<sup>14</sup> <https://www.icann.org/en/system/files/files/perrin-statement-24jun14-en.pdf>

<sup>15</sup> <https://community.icann.org/display/gTLDRDS/Next-Generation+gTLD+Registration+Directory+Services+to+Replace+Whois>

lige Einwilligung der betroffenen Personen. Die Art. 29-Gruppe hat dies in der Vergangenheit wiederholt kommentiert<sup>16</sup>.

- Es scheint nicht klar zu sein, welche der unterschiedlichen Akteure, die an der Registrierung von Domains oder Namen beteiligt sind, für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu welchem Teil verantwortlich sind. Das erschwert es betroffenen Personen, herauszufinden, wer verantwortliche Stelle bzw. gemeinsame Verantwortliche sind, um ihre Rechte bei Weiterverkäufern, akkreditierten Registraren, Registern und ICANN selbst durchzusetzen.
- Die Offenlegung personenbezogener Daten im WHOIS ist nicht verhältnismäßig angesichts des ursprünglichen Zwecks des Verzeichnisses und den Auswirkungen auf die Privatsphäre und widerspricht den Datenschutzprinzipien und -gesetzen vieler Länder. Zwar wurde zur Verbesserung des Datenschutzes eine Lösung mit abgestuftem Zugriff vorgeschlagen, dennoch besteht das Verzeichnis nach wie vor als komplett allgemein zugängliche und durchsuchbare Datenbank.
- Die Daten aus dem WHOIS werden von Anbietern von Mehrwertdiensten gesammelt. Für Registranten ist es schwierig, ihre Daten von diesen gewerblichen Datensammlungen (z. B. mittels DomainIQ oder Domain Tools<sup>17</sup>) zu entfernen, wenn sie Namen, Adresse und Telefonnummer erst einmal angegeben haben.
- Der IWGDPT ist bewußt, dass Strafverfolgungsbehörden zeitnahen Zugriff auf Daten von Registranten erhalten müssen, sofern dies für die Ermittlungen erforderlich und zulässig ist. Die Bedingungen dieser Zugriffe müssen jedoch durch Gesetze und nicht durch ICANN bestimmt werden. Ein System mit abgestuften Zugriffsrechten muss dabei keine Barriere für solche rechtmäßigen Zugriffe darstellen.
- Verschiedene Datenverarbeitungsaktivitäten, die im RAA 2013 vorgeschrieben werden, entsprechen nicht dem ursprünglichen Zweck der gTLD-Richtlinie, die von ICANN 2006 verabschiedet wurde. Diese Richtlinie aus dem Jahr 2006 wurde von dem Rat der Generic Names Supporting

---

<sup>16</sup> Siehe beispielsweise das Schreiben der Art. 29-Gruppe vom 26. September 2012, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2012/20120926\\_letter\\_to\\_icann\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2012/20120926_letter_to_icann_en.pdf), sowie das Folgeschreiben der Art. 29-Gruppe vom 6. Juni 2013 an ICANN zu den Auswirkungen des überarbeiteten ICANN RAA auf den Datenschutz [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2013/20130606\\_letter\\_to\\_icann\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2013/20130606_letter_to_icann_en.pdf)

<sup>17</sup> <https://www.domainiq.com/>, <https://www.domaintools.com/>

Organization (GNSO) genehmigt und definiert den folgenden Zweck für die Veröffentlichung von Registrierungsdaten im WHOIS-Verzeichnis:

*Der Zweck des gTLD Whois-Dienstes ist es, Informationen bereitzustellen, die ausreichen, um einen Verantwortlichen für einen bestimmten gTLD-Domainnamen zu kontaktieren, der entweder selbst, Probleme im Zusammenhang mit der Konfiguration der mit dem Domainnamen verbundenen Datensätze innerhalb eines Nameservers [Domain Name System] lösen kann, oder zuverlässig Daten an eine andere Person weitergibt, die diese Probleme lösen kann.<sup>18</sup>*

- Andere Verarbeitungen von Registrierungsdaten (z.B. Datenerhebung und treuhänderische Hinterlegung) können gültige Zwecke verfolgen, wie etwa die Erfüllung eines Vertrags. ICANN muss diese Zwecke entsprechend des eigenen Aufgabenbereichs und des gegebenen Mandats definieren. In dem Maße, wie ICANN durch seine Vereinbarungen die Erhebung von Daten kontrolliert und die Registrare dazu zwingt, Daten zu sammeln, anzuzeigen, vorzuhalten und zu hinterlegen, handelt es sich bei der Organisation um eine verantwortliche Stelle. ICANN muss eine erschöpfende Liste der legitimen Zwecke für eine Verarbeitung der Daten festlegen und nicht einfach alle Daten im WHOIS veröffentlichen lassen. Darum muss die Organisation definieren, welche Daten für welche legitimen Zwecke verarbeitet werden dürfen. Datenschutzgesetze enthalten verschiedene Anforderungen, basieren jedoch auf gemeinsamen Grundsätzen. Vor einer Erhebung (Verarbeitung) von Daten muss der Zweck klar definiert werden und sich auf die Aufgabe der Organisation beziehen. Datensammlungen müssen sparsam, spezifisch und verhältnismäßig sein. Nur weil aktuell verschiedene Dritte davon profitieren, dass sie Daten ohne Beschränkung aus dem WHOIS abrufen und für unterschiedlichste eigennützige Zwecke einsetzen können, bedeutet das nicht notwendigerweise, dass dies für ICANN legitime Zwecke für die Erhebung von Daten sind bzw. dass diese Praktik einfach fortgesetzt werden darf.
- Die Vorhaltung von Daten kann unrechtmäßig bzw. unverhältnismäßig sein, insbesondere dann, wenn bestimmte Datenelemente dem Anschein nach ausschließlich deswegen verarbeitet werden, damit diese in der Zukunft durch Strafverfolgungsbehörden genutzt werden können. Ob und wie Strafverfolgungsbehörden, Sicherheitsunternehmen im privaten Sektor sowie private Marken- und Copyright-Eigentümer Daten von Registranten nutzen dürfen, ist eine grundsätzliche Frage, die unter Berücksichtigung und Anwendung sämtlicher Datenschutzrechte analysiert wer-

---

<sup>18</sup> *Vorläufiger Bericht der Arbeitsgruppe zum Zweck von WHOIS und WHOIS-Kontakten*  
<https://gns0.icann.org/en/issues/whois-privacy/prelim-tf-rpt-18jan06.pdf>. Zu dieser Zeit war die GNSO für die Entwicklung der ICANN gTLD Richtlinien zuständig.

den muss, einschließlich der in den Grundrechten oder der Verfassung garantierten straf- und zivilrechtlichen Verfahrensrechte, die für ein rechtsstaatliches Verfahren in den verschiedenen Ländern relevant sind.

## **Empfehlungen**

Vor diesem Hintergrund spricht die IWGDPT die folgenden Empfehlungen aus:

### **Zwecke**

- 1. Es müssen rechtmäßige Zwecke für die Verarbeitung von Daten von Registranten sowie für die Offenlegung im öffentlichen Verzeichnis definiert werden. Diese rechtmäßigen Zwecke müssen auf den engen Aufgabenbereich der Organisation ICANN begrenzt sein, der darin besteht, die Zuweisung von Namen und Nummern zu verwalten, um die Sicherheit und Stabilität des Internets zu gewährleisten.**

Selbstverständlich kann es für unterschiedliche Parteien rechtmäßige Zwecke für die Erhebung bestimmter personenbezogener Daten geben. Aber dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Zwecke auch für ICANN rechtmäßige Zwecke darstellen, um eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen. Die Nutzung von personenbezogenen Daten muss durch (nationale) Gesetze bzw. internationaler Verträge oder Konventionen erlaubt sein.

Grundsätzlich gilt eine Verarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrags zwischen Registrar und Registrant benötigt wird, als erlaubt nach Datenschutzgesetzen. Ein Zugriff auf Daten von Registranten, die bei dem Registrar gespeichert sind, können nach nationalen Strafverfolgungsgesetzen ebenfalls erlaubt sein. Allerdings kann ein solcher rechtmäßiger Zugriff auf die Daten weder die weltweite Veröffentlichung von Daten von Registranten im Internet noch die Vorhaltung zusätzlicher Daten rechtfertigen, die für den ursprünglichen Zweck nicht erforderlich sind. Ein Zugriff auf die Daten der technischen Kontaktperson einer Domain zur raschen Lösung technischer Probleme kann nach geltenden Datenschutzgesetzen hingegen zulässig sein. Jegliche anderen Verwendungszwecke durch andere Stakeholder müssen als Zweckänderungen betrachtet werden, für welche die Datenschutzgesetze in vielen Ländern Beschränkungen vorsehen, die etwa eine Veröffentlichung von Daten von Registranten im Internet nicht erlauben.

Die Verteilung von Akteuren auf verschiedene Rechtssysteme macht es nicht einfacher. Zumindest für Registrare mit Sitz in der Europäischen Union spielt es eine Rolle, ob ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Stelle herrscht, die Daten anfordert.

Die IWGDPT empfiehlt nachdrücklich, dass ICANN diese Probleme bei der aktuellen Neugestaltung des WHOIS-Systems löst und die Zwecke der Datenverarbeitung entsprechend definiert.

## **Datenminimierung**

- 2. Personenbezogene Daten, die von und über Registranten erhoben werden, müssen auf jene Daten beschränkt werden, die für die in der Empfehlung Nr. 1 dieses Arbeitspapiers beschriebenen Zwecke erforderlich sind. Dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Registrierung des Domainnamens erforderlich ist. Außerdem müssen die im öffentlichen Verzeichnis offengelegten personenbezogenen Daten auf jene Daten beschränkt werden, die notwendig sind, um mit den Registranten Kontakt aufzunehmen, falls es im Zusammenhang mit dem registrierten Namen zu technischen Problemen kommt.**

Es ist wichtig, einen Unterschied zwischen diesen beiden Verwendungszwecken zu machen und den Schwerpunkt auf die Datenbeschränkung zu legen. Wenn der Zweck der Veröffentlichung darin besteht, wegen technischer Fragen Kontakt mit dem Besitzer eines Domainnamens aufnehmen zu können, muss geprüft werden, welche Daten dafür absolut erforderlich sind und welche Methode am wenigsten eingreifend ist, etwa indem Datenschutz-Proxies eingesetzt und Ansätze mit abgestuftem Zugriff verfolgt werden. Außerdem müssen die Daten, welche der Registrar treuhänderisch hinterlegt, um die Rechte von Registranten zu schützen und um im Fall einer plötzlichen Geschäftsaufgabe des Registrars für Kontinuität zu sorgen, auf jene Daten beschränkt sein, die für den Zweck der Hinterlegung erforderlich sind.

## **Zugriff auf Daten durch Strafverfolgungsbehörden**

- 3. Ein Zugriff auf personenbezogene Daten muss so erfolgen, wie in geltenden Gesetzen vorgesehen. Diese Gesetze müssen transparent und vorhersagbar sowie hinsichtlich des legitimen Ziels in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig sein.**

Es ist unbestritten, dass Strafverfolgungsbehörden durch ein System mit abgestuftem Zugriff in der Lage sein sollen, raschen Zugriff auf die WHOIS-Daten von Registranten zu erhalten. Außerdem sollten die Behörden die Mechanismen haben, zusätzliche Daten (zum Beispiel Zahlungsdaten) von Registraren anzufordern, falls dies für die strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich ist. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig, dass eine Veröffentlichung personenbezogener Daten die richtige Methode zur Erfüllung dieser legitimen Zwecke ist. Die zunehmende

Cyberkriminalität und steigende Zahl von Phishing-Attacken sowie die wachsende Bedeutung des Internets als Kommunikationsmedium für die Ausübung verschiedenster Straftaten sind für alle beunruhigend. Fragwürdig ist jedoch, ob es die Rolle von ICANN als private Organisation sein kann, von seinen Vertragspartnern die Zusammenführung und Vorhaltung von Daten zu verlangen, um diese Strafverfolgungsbehörden auf der ganzen Welt sowie Sicherheitsunternehmen im privaten Sektor zur Verfügung zu stellen, ohne dass Menschenrechte oder gerichtliche Verfahrensrechte beachtet werden müssen. Zwar spielen private Unternehmen eine wichtige Rolle bei der mit Hilfe des DNS erfolgenden Bekämpfung von Phishing- und Cyberangriffen. Dieser einer „Clearingstelle“ ähnelnde Ansatz für Daten von Registranten widerspricht jedoch geltenden Datenschutzgesetzen. ICANN sollte dringend Lösungen entwickeln, die zugelassenen Stellen, die einen legitimen Bedarf nach Daten nachweisen können, abgestuften Zugriff ermöglichen.

#### **Anforderungen hinsichtlich der Vorhaltung von Daten**

- 4. In dem RAA 2013<sup>19</sup> gibt es zwei Anforderungen zur Vorhaltung von Daten, die mit Blick auf das Datenschutzrecht problematisch sind. ICANN sollte diese Anforderungen überarbeiten und sicherstellen, dass geltende Gesetze eingehalten werden.**

Die erste ICANN-Anforderung besteht darin, dass Daten bei einem zugelassenen Treuhänder hinterlegt werden müssen (siehe Abschnitt 3.6). Dabei handelt es sich um eine legitime Verarbeitungsaktivität im Zusammenhang mit den Rechten des Registranten. Gemäß der zweiten Anforderung müssen Registrare Daten für verschiedene Zwecke auf Vorrat speichern, vor allem für den Zugriff durch Strafverfolgungsbehörden (siehe Abschnitt 3.4). Wie in früherer Korrespondenz beschrieben, die in Anhang A zitiert wird, sollte diese Anforderung überarbeitet und darauf reduziert werden, was für geschäftlichen Bedarf erforderlich ist.

Ein Grundprinzip des Datenschutzrechts besteht darin, zu begrenzen, wie lange Daten in identifizierbarer Form auf gespeichert werden dürfen. Dabei dürfen Daten ausschließlich für die ursprünglichen Verwendungszwecke bzw. andere vereinbarte Zwecke gespeichert werden.

---

<sup>19</sup> RAA 2013, <https://www.icann.org/resources/pages/approved-with-specs-2013-09-17-en>

## **Durchsuchbarkeit und andere Funktionen von rückwärts durchsuchbaren Verzeichnissen**

- 5. Jeder neue „Registration Data Service“ (RDS) sollte Möglichkeiten erforschen, wie die Suche entsprechend der Verarbeitungszwecke der Daten beschränkt werden kann.**

Bestimmte Funktionen von Verzeichnissen, die eine Rückwärtssuche ermöglichen, wie die Fähigkeit zur Überprüfung aller Einträge, die für eine Person registriert sind, entsprechen nicht dem eigentlichen Verwendungszweck des Verzeichnisses. Im Rahmen eines neuen RDS sollten technische Maßnahmen zur Einschränkung der massenhaften Erfassung von Daten erforscht und vorgeschrieben werden.

## **Grenzüberschreitende Datenströme**

- 6. ICANN sollte sich in seinen Richtlinien explizit mit dem Problem grenzüberschreitender Datenflüsse beschäftigen und dafür sorgen, dass bei der Übermittlung von Daten ein angemessener Datenschutzstandard gehalten wird.**

Die Frage, wo Daten gespeichert werden, wurde von der IWGDPT bislang noch nicht behandelt. Nach dem Verständnis der IWGDPT müssen Registrare nach der kürzlich verabschiedeten neuen Richtlinie mit dem Namen „Thick WHOIS“<sup>20</sup> die Daten von gTLD-Registranten, die sie bislang selbst gespeichert und zu denen sie WHOIS-Zugriff über Port 43 bereitgestellt hatten, nunmehr an die Register einschließlich der großen Register wie .com, .net und andere übertragen. Dies gilt für 75 % der gTLD-Registrierungen, so dass dies die Übermittlung von personenbezogenen Daten in großem Umfang in die USA zur Folge haben wird, wo zum Beispiel Verisign, der größte Registerbetreiber, seine Daten speichert.

Daten müssen dabei so geschützt werden, dass ein adäquater Datenschutzstandard gewährleistet ist, und für die Registranten müssen die Datentransfers transparent sein. Wenn es die Technologie zulässt, dass Daten im Rechtssystem des Registranten bzw. des Registrars verbleiben können, empfiehlt die IWGDPT eine Begrenzung der Datentransfers auf solche, die absolut notwendig sind.

---

<sup>20</sup> <https://www.icann.org/resources/pages/thick-whois-transition-policy-2017-02-01-en>

## **Unterscheidung zwischen Unternehmerdaten und personenbezogenen Daten**

### **7. Daten von Gewerbetreibenden, welche offengelegt werden, dürfen keine personenbezogenen Daten beinhalten.**

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen im Vergleich zu Privatpersonen weniger oder keinen Schutz durch Datenschutzgesetze genießen, empfiehlt die IWGDPT, dass ICANN beachtet, dass Daten von Gewerbetreibenden auch personenbezogene Daten enthalten können. Daher sollte ICANN in den Richtlinien zum WHOIS berücksichtigen, dass Kontaktdaten von kleinen Firmen, einzelnen Auftragnehmer, Geschäften, die von zu Hause betrieben werden, und Start-ups personenbezogene Daten sein können. Außerdem sollte ICANN einen Mechanismus entwickeln, zwischen öffentlichen Kontaktdaten von Unternehmen sowie personenbezogenen Daten einzelner Angestellter, die für ein Unternehmen arbeiten, zu unterscheiden. Die IWGDPT weist darauf hin, dass Unternehmen, die im E-Commerce-Bereich tätig sind, meist nach nationalen oder regionalen Gesetzen verpflichtet sind, Kontaktdaten auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen. Das ist jedoch nicht die Aufgabe von ICANN oder WHOIS.

## **Entwicklung einer umfassenden Richtlinie zur Datenverarbeitung für die Gewährleistung einheitlicher Standards**

### **8. Die IWGDPT empfiehlt ICANN die Entwicklung einer Datenverarbeitungsrichtlinie, die den Anforderungen vorhandener Datenschutzgesetze sowie international anerkannter Prinzipien und Standards zur Gewährleistung von Datenschutz und Privatsphäre gerecht wird.**

Die aktuelle Richtlinie von ICANN zu WHOIS steht nicht im Einklang mit den Datenschutzgesetzen vieler Länder. Diese Richtlinie sieht vor, dass Registrare eine Befreiung von der Pflicht zur Erhebung, Verwendung, Vorhaltung und Offenlegung personenbezogener Daten, welche sich in den Vereinbarungen mit ICANN befindet, beantragen müssen. Vor dem Hintergrund des hohen administrativen Aufwandes für den Erhalt einer solchen Befreiung gefährdet diese Richtlinie nicht nur die Privatsphäre der Registranten von Domainnamen, sondern sie bringt auch viele Registrare in eine schwierige Lage. In der Praxis riskieren sie, die geltenden Datenschutzgesetze zu verletzen, solange dem Antrag auf Befreiung noch nicht stattgegeben wurde, oder sie halten die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ICANN nicht ein. Auf der anderen Seite werden weniger datenschutzsensibele Registrare, die sich nicht um die Einhaltung der Datenschutzgesetze kümmern und so die Rechte von Registranten nicht beachten, nicht von ICANN sanktioniert. An-

gesichts der inzwischen existierenden 120 verschiedenen Datenschutzgesetze erscheint dies keine vernünftige Lösung für einen globalen Geschäftsbetrieb zu sein. Theoretisch kann zwar jeder Registrar in jedem Land eine Befreiung bei ICANN beantragen, um sich innerhalb der Grenzen der eigenen nationalen Datenschutzgesetze zu bewegen. Allerdings führt dieses Verfahren zu einer unzumutbaren Belastung der Registrare und der nationalen Aufsichtsbehörden, die sich gegen die unzulässigen vertraglichen Verpflichtungen aktiv wenden müssen. ICANN muss daher beginnen, eine WHOIS Richtlinie zu entwickeln, die im Einklang mit den höchsten Datenschutzanforderungen steht.

Die IWGDPT stellt fest, dass ICANN in letzter Zeit vermehrt den Kontakt zu Datenschutzaufsichtsbehörden gesucht hat,<sup>21</sup> und um Feedback bittet zu den „Compliance Models“<sup>22</sup>, die am 12. Januar 2018 veröffentlicht wurden. Diese Veröffentlichung erfolgte nach Redaktionsschluss für dieses Arbeitspapier.

## **Anhang A Korrespondenz der IWGDPT und der Art. 29-Gruppe mit ICANN**

Seit dem Jahr 2000 haben die IWGDPT und die Art. 29-Gruppe mit ICANN Kontakt aufgenommen und Stellung zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der Art und Weise genommen, wie ICANN die Erhebung, Verwendung, Speicherung und Offenlegung von Registrantendaten verwaltet und steuert. Ein kurzer Überblick:

- 2000 – Die IWGDPT gibt eine gemeinsame Stellungnahme zu WHOIS-Daten heraus.
- 2000 – Die IWGDPT veröffentlicht zehn Gebote zur Gewährleistung des Datenschutzes im Internet.
- 2003 – Die IWGDPT schreibt wegen Bedenken zum Zwischenbericht der WHOIS-Arbeitsgruppe des Rates für Namen vom 14. Oktober 2002 an ICANN.
- 2003 – Die Art. 29-Gruppe verfasst eine Stellungnahme zu WHOIS (Februar 2003).
- 2005 – Die IWGDPT schreibt an die Internationale Arbeitsgruppe für Internet Governance (IWGIG), um darüber zu informieren, dass die zwei Gruppen existieren und sich für Datenschutzprobleme im Internet sowie eine weitere Zusammenarbeit interessieren.

---

<sup>21</sup> Die entsprechende Korrespondenz ist auf der Webseite von ICANN abrufbar:  
<https://www.icann.org/resources/pages/correspondence>

<sup>22</sup> Siehe <https://www.icann.org/news/blog/data-protection-and-privacy-update-seeking-community-feedback-on-proposed-compliance-models>

- 2006 – Die Art. 29-Gruppe schreibt dem Vorsitzenden (Vint Cerf) wegen Bedenken zur fortlaufenden WHOIS-Prüfung sowie zur fehlenden Definition des Verwendungszwecks der Datenerfassung.
- 2009 – Die Internationale Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre entschließt sich dazu, bei ICANN Beobachterstatus in Betracht zu ziehen.
- 2012 – Die Art 29-Gruppe schreibt an den Vorsitzenden (Crocker) sowie den amtierenden CEO (Atallah) wegen Bedenken zum RAA 2013, und zwar bezüglich des legitimen Verwendungszwecks, der Datenrichtigkeit sowie der Vorhaltung von Daten.
- 2013 – Die Art. 29-Gruppe schreibt an den Vorsitzenden (Crocker) sowie den CEO wegen ihrer Bedenken zum RAA 2013, da laut dem Verfahren für Konflikte mit dem Gesetz von ICANN alle europäischen Registrare eine „Befreiung“ benötigen würden.
- 2014 – Die Art. 29-Gruppe schreibt an den General Counsel von ICANN (Jeffries), um ihre Bedenken wegen des RAA 2013 zu wiederholen und die Befugnis zur Repräsentation der 26 Mitglieder der Gruppe in einer gemeinsamen Stellungnahme zu unterstreichen.
- 2014 – Peter Hustinx, damals Europäischer Datenschutzbeauftragter, schreibt an den Vorsitzenden (Crocker), um ihn darüber zu informieren, dass die Richtlinie zur Vorratsspeicherung von Daten vom Europäischen Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt wurde und die Bestimmungen zur Vorhaltung von Daten von ICANN nicht rechtmäßig sind.
- Dezember 2017 – Die Art. 29-Gruppe versendet erneut einen Brief an ICANN bezüglich der Datenverarbeitungspraxis.